

Die Landrätin

51 - Jugend, Familie, Bildung
51.4 Fr. Gwiasda / Hr. Rüter

Sitzungsvorlage

Nr. 2021/032

Beschlussvorlage

Finanzierung der 3. Kraft in der Kita Bergen (Dumme)

Jugendhilfeausschuss	02.12.2021	TOP
Kreisausschuss	13.12.2021	TOP
Kreistag	24.01.2022	TOP

Beschlussvorschlag:

Die 3. Kraft in der Krippe der DRK-Kita Bergen wird für das Kita-Jahr 2021/2022 finanziert, unter dem Vorbehalt der Mitfinanzierung der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) und unter der Bedingung, dass bei Unterschreitung der Krippengruppe unter 11 Kindern die 3. Kraft vorrangig als Vertretungskraft eingesetzt wird.

Sachverhalt:

Am 22.10.2021 beantragte Herr Christiansen, als Abteilungsleiter KiTa und Jugendhilfe der DRK Kreisverband Lüchow-Dannenberg gemeinnützigen Betreuungsgesellschaft mbH, die Finanzierung der dritten Kraft in der Krippengruppe der DRK-Kita Bergen (Dumme). Aufgrund der aktuell verbindlichen Anmeldungen wurden zum 01.10.2021 nicht mehr als 10 Krippenkinder betreut, womit keine Finanzhilfe durch das Land Niedersachsen geleistet wird. Ab Januar 2022 würde die Anzahl auf über 10 zu betreuende Krippenkinder steigen (ab Januar 2022 plus 1 Kind, ab März 2022 plus 2 Kinder, ab April 2022 plus 1 Kind). Die Aufnahme des ursprünglich 11. Kindes zum spätestens 01.10.2021 verzögert sich aufgrund privater Umstände der Familie.

Die Verpflichtung zur 3. Kraft ab dem 11. Kind wurde durch den Gesetzgeber vom 01.08.2020 auf den 01.08.2025 verschoben. Auch bei einem unterjährigen Erreichen der 11 Kinder ist damit eine 3. Kraft nicht verpflichtend. Das Finanzierungsmodell der Finanzhilfe berücksichtigt inzwischen nur noch die Zahlen zum Stichtag 01.10. eines Jahres. Unterjährige Änderungen werden nicht berücksichtigt. Damit müssten die Personalkosten vollständig über das Betriebskostendefizit finanziert werden, sofern zum 01.10. kein 11. Kind die Krippengruppe besucht. Aufgrund der fehlenden gesetzlichen Verpflichtung zur 3. Kraft handelt es sich damit um eine freiwillige Ausgabe.

Die Betreuung von mehr als 11 Krippenkindern kann durch nur zwei Fachkräfte pädagogisch schwer geleistet und auch die Aufsichtspflicht gem. § 11 NKiTaG nur schwer gewährleistet werden. So ist z.B. während des Wickelns jeweils nur eine Fachkraft bei den anderen Kindern. Bei bis zu 15 Krippenkindern nimmt diese Aufgabe einen erheblichen Anteil der Betreuungszeit ein. Die Verwaltung erwartet bei nur zwei Fachkräften daher keine Belegung mit mehr als 10 Kindern. Dieser Betreuungsschlüssel von einer Fachkraft auf 5 Krippenkinder findet sich analog auch in der Kindertagespflege wieder und ist dort gesetzlich verankert. Sollte die Finanzierung der 3. Kraft abgelehnt werden müssten gegebenenfalls bereits geschlossene Betreuungsverträge wieder aufgelöst werden und Familien sich kurzfristig ein anderweitiges Betreuungsangebot suchen.

In Anbetracht der Anmeldezahlen im Online-Anmeldeverfahren LITTLE BIRD, werden die vollen 15 Krippenplätze weiterhin benötigt. So zeigen die Bedarfe für den Planbereich Clenze in Summe zwar einen leichten Überhang an zur Verfügung stehenden Krippenplätzen. Weitere kurzfristige Bedarfe innerhalb des Planbereiches Clenze könnten nach einer Reduzierung der Krippenplätze in Bergen jedoch nicht mehr bedient werden.

Anlagen:

Keine

Klimawirkung:

Die Weiterfinanzierung der 3. Kraft hat keine Klimaauswirkungen.

Finanzielle Auswirkungen:

Am 01.10.2021 war kein 11. Kind für die Krippengruppe angemeldet. Deshalb zahlt das Land Niedersachsen keine Finanzhilfe für die 3. Kraft. Die Finanzhilfe beträgt bei den 3. Kräften 100%, wobei es sich jedoch um eine Berechnung anhand der Jahreswochenstundenpauschale handelt, welche nicht die tatsächlichen gesamten Personalkosten deckt.

Die jährlichen Brutto-Arbeitgeberkosten für die 3. Kraft betragen zurzeit rund **37.200,- Euro**. Die im Jahr 2021 anfallenden Kosten für die 3. Kraft betragen ca. 15.500 Euro und werden mit der Betriebskostenabrechnung 2021 im Jahr 2022 zahlungswirksam. Die übrigen Personalkosten werden in 2022 anfallen und im Rahmen der Haushaltsplanung berücksichtigt.

Über die Jugendhilfevereinbarung mit der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) entfallen bis zu 25 % der Kosten auf die Samtgemeinde. Die übrigen Kosten sind durch den Landkreis zu tragen (mind. 27.900,- Euro).
